

**Leistungspakete –
kommunales Modell für
eine Leistungs- und
Vergütungsvereinbarung
gemäß §§ 123 ff. SGB IX**

Vorschlag zu einer
Leistungs- und Vergütungs-
systematik im SGB IX
Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	4
1. Leistungspakete	5
Kalkulation und Vergütung	6
Abgrenzung der Leistungspakete.....	7
Assistenzgrade	8
2. Leistungspakete als Kombination von Modul- und Annexleistung	9
2.1. Allgemeine Assistenz (LP 1)	10
2.2. Häusliches Leben (LP 2)	13
2.3. Freizeit (LP 3)	15
2.4. Assistenz und Teilhabe bei komplexem Unterstützungsbedarf (LP 4)	18
2.5. Assistenz und Teilhabe für Menschen mit seelischer Behinderung (LP 5).....	22
3. Leistungspakete als Individualpakete.....	26
3.1. Pflegeleistungen (LP 6)	26
3.2. Begleitung zum Arzt / Therapie / Sicherstellung der ärztlich verordneten Leistungen (LP 7)...	28
3.3. Persönliche Lebensplanung und Gestaltung sozialer Beziehungen (LP 8)	31
4. Leistungspakete als Annexleistungen im Rahmen von Fördergruppen	33
Kalkulation und Vergütung	33
4.1. Allgemeine Assistenzleistungen und häusliches Leben als Annexleistungen im Rahmen von Tagesstrukturierenden Angeboten (Fördergruppen).....	36
4.2. Pflegeleistungen als Annexleistungen im Rahmen von Tagesstrukturierenden Angeboten (Fördergruppen)	37

Anlagen	39
Anlage 1 – Ermittlung der Assistenzgrade	39
Anlage 2 - Musterfall	41
Anlage 2.1 Fallbeschreibung	41
Anlage 2.2 BEI_BW zum Musterfall	41
Anlage 2.3 Gesamtplan zum Musterfall	41
Anlage 2.4 Excel-Tool zur Ermittlung der Assistenzgrade zum Musterfall	41
Anlage 3 - Ausfüllbares Excel-Tool Teilhabemanagement	42
Anlage 4 - Ausfüllbares Excel-Tool für besondere Wohnformen	42
Anlage 5 - Ausfüllbares Excel-Tool Entgeltkalkulation Leistungssystematik „Leistungspakete“ Eingliederungshilfe	42
Literaturverzeichnis	43

Einleitung

Mit den im Folgenden näher erläuterten Leistungspaketen, aktualisieren wir den kommunalen Vorschlag zur praktischen Umsetzung des Landesrahmenvertrages SGB IX.

Zielsetzung ist dabei weiterhin die landeseinheitliche Rahmung, um vergleichbare und einheitliche Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg zu ermöglichen. Dieser KVJS-Fokus soll Sie in den Gesprächen und Verhandlungen vor Ort umfassend unterstützen. Dieser Vorschlag einer Leistungs- und Vergütungssystematik kann auch ihrerseits dazu dienen, Einrichtungen vor Ort zu Verhandlungen aufzufordern.

Die vorliegenden Beschreibungen sind bewusst nicht zu kleinteilig und halten den Praxisbezug im Blick. Sie werden damit den Anforderungen an die Anschlussfähigkeit zur Gesamtplanung gemäß §§ 117 ff. SGB IX gerecht. Die Leistungsinhalte in den einzelnen Paketen sind angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung festzuhalten beziehungsweise zu konkretisieren.

Der Vorschlag zu den Leistungspaketen folgt in Gänze den Vorgaben des SGB IX, des Landesrahmenvertrages und gewährleistet einen umfassend personensorientierten Ansatz. Die (mindestens) acht unterschiedlichen Pakete, decken über die unterschiedlichen Assistenzgrade die individuellen Bedarfe unter Berücksichtigung des jeweiligen Wunsch- und Wahlrechtes ab.

Das kommunale Modell bietet eine Lösung für alle Bereiche: einerseits für die umfassenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX und dem Landesrahmenvertrag, andererseits als eine umfassende Arbeitshilfe für das Teilhabemanagement vor Ort. Diese Arbeitshilfe ist ein Alleinstellungsmerkmal und berücksichtigt damit alle an der Umsetzung des BTHG beteiligten Systeme der Träger der Eingliederungshilfe.

1. Leistungspakete

Die Leistungspakete für die besondere Wohnform setzen auf das Basismodul (§ 49 Landesrahmenvertrag) auf, orientieren sich an den Assistenzleistungen des § 78 SGB IX und decken damit einen Teilbereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe ab. Außerdem gibt es ein Leistungspaket für den Bereich der Pflege, welche in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe stattfindet.

Leistungen, die über das Basismodul abgedeckt sind, sollen nicht noch einmal zusätzlich vereinbart werden. Zu beachten ist, dass es in einigen Lebensbereichen im Basismodul Leistungen gibt, die gruppenbezogen erbracht werden. In den Leistungspaketen ist es möglich, dass eben diese Leistungen noch einmal benannt sind, dann aber maximal im Einzelfall und im Rahmen einer individuellen Leistungserbringung.

Bei den beschriebenen Inhalten kann man von sogenannten **Assistenzspektren** sprechen, die mit den jeweiligen Paketen regelhaft abgedeckt werden können.

Für die verschiedenen Leistungspakete in der besonderen Wohnform werden unterschiedliche Formen von Assistenzgraden berücksichtigt. Dadurch wird die umfassende Personenorientierung nochmal sehr deutlich. Es gibt **kein „Einheits-Schema“**, sondern abhängig vom jeweiligen Leistungspaket wird ein möglichst pragmatischer und praxisnaher – aber dennoch **individueller personenorientierter Ansatz** – verfolgt, um die unterschiedlichen Bedarfe zu kategorisieren.

Die Leistungspakete orientieren sich in ihren Überschriften an § 78 SGB IX, die Inhalte werden jeweils den neun Lebensbereichen der ICF zugeordnet. Die regelhaft abgedeckten ICF-Kapitel werden benannt und auch, welche Leistungen im Grundsatz damit abgedeckt sind.

Sämtliche Entscheidungen (z.B. welches Paket wird mit welcher Intensität benötigt? Handelt es sich um Befähigungsleistungen oder Unterstützungsleistungen?¹ Gibt es Bedarfe, die nicht über die Pakete gedeckt werden können?) werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens getroffen, das dialogisch mit den Leistungsberechtigten durchgeführt wird.

Die Regelungen zur Dokumentation aus § 26 Abs. 10 Landesrahmenvertrag SGB IX finden uneingeschränkt Anwendung. In der angebotsspezifischen Leistungsvereinbarung können darüber hinaus Konkretisierungen vereinbart werden bezüglich Rhythmus und Inhalt der Dokumentation.

¹ Vgl. §48 Abs. 1 und 2 Landesrahmenvertrag SGB IX.

Die Leistungssystematik orientiert sich an den Vorgaben des Landesrahmenvertrages und unterscheidet zwischen zwei unterschiedlichen Formen von Leistungspaketen:

1. Modulleistung + Annexleistung

(Mischung aus gepoolter / gemeinsam in Anspruch genommener und individueller Leistung²)

- Der Anteil der gemeinsam in Anspruch genommenen und der Anteil der individuellen Leistung ist jeweils prozentual ausgewiesen.

2. Vordefinierte Individualleistungen = Kontingentpauschalen / Individualpakete (für nicht-poolbare Leistungen)³

Die Leistungspakete für Fördergruppen ergänzen die Leistungen nach § 81 SGB IX aus dem Landesrahmenvertrag. Sie sollen als sogenannte Annexleistungen dazu dienen, die Durchführung der Angebote nach § 81 SGB IX überhaupt erst zu ermöglichen.

Für sämtliche Pakete sei – mit Blick auf die beschriebenen Inhalte – zunächst auf § 47 Abs. 3 Landesrahmenvertrag verwiesen: Dort ist formuliert, dass in den jeweiligen Assistenzleistungen stets Leistungen zur Förderung der **Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)** und zur **Mobilität** (außerhalb der Leistungen nach § 53 Landesrahmenvertrag) als Querschnittleistungen mit enthalten sind, die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung erforderlich sind. Die Vorgaben des § 116 Abs. 2 SGB IX und die des § 6 Abs. 4 Landesrahmenvertrag zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen, sind umfassend berücksichtigt. Dort ist jeweils klar geregelt, welche Leistungen gemeinsam erbracht werden können und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Diese Vorgaben werden an jeder Stelle berücksichtigt und eingehalten.

Kalkulation und Vergütung

Für jedes Leistungspaket sind zur Berechnung **durchschnittliche Personalkosten** zu Grunde zu legen. Diese sind abhängig davon zu wählen, wie die Personalstruktur vor Ort ausgestaltet ist (Qualifikationen, Berufsgruppen) und welches Tarifwerk Anwendung findet.

Die Leistungspakete beinhalten alle in § 9 Abs. 3 Landesrahmenvertrag SGB IX aufgeführten Arten der Leistungserbringung der dort aufgeführten Ziffern a) - g).

² Vgl. § 8 Abs. 2 Landesrahmenvertrag SGB IX.

³ Vgl. ebd.

Dabei sind die für jeden Assistenzgrad zu Grunde gelegten Personalschlüssel anzuwenden. Dazu kommt jeweils ein Aufschlag (auf die Durchschnittspersonalkosten) von **zehn Prozent für den Bereich der Regie- / und indirekten Leistungen** und **fünf Prozent für den Bereich der Sachkosten**.

Abgrenzung der Leistungspakete

Die unterschiedlichen Leistungspakete beziehungsweise die jeweils enthaltenen Leistungen sind nicht in allen Fällen trennscharf abgrenzbar und zuzuordnen. **Hier sind prozentuale Abschläge in Erwägung zu ziehen, um Synergieeffekte und Überschneidungen abzufangen. Die jeweilige Vergütung (je Leistungspaket) kann sich wie folgt reduzieren:**

Kombination Basismodul + ein / zwei / drei Leistungspakete und mehr

Bis zu 75%

Um die Menge der unterschiedlichen Vergütungen handhabbar zu halten, ist in jedem Fall auch eine pauschalere Lösung zur Berücksichtigung der Synergieeffekte möglich (bspw. die Vereinbarung einer einheitlichen Reduzierung). Die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort sind angemessen zu berücksichtigen und zu bewerten.

Die Reduzierung der Vergütung findet **keine** Anwendung auf die Individualpakete!

Zur Abrechnung von Leistungspaketen werden in der Vergütungsvereinbarung

- Leistungspauschalen oder
- Leistungs- oder kalendertägliche Entgelte oder
- Wochen- oder Monatspauschalen

geregelt.

Die vereinbarte Abrechnung soll sich dabei an der zu erbringenden Leistung beziehungsweise am vereinbarten Rhythmus der Leistungserbringung ausrichten. Die weiteren Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten regelt der Landesrahmenvertrag, SGB IX bzw. können diese individuell vor Ort getroffen werden.

Im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wird das komplette Leistungsangebot beschrieben, welches der Leistungserbringer anbietet. Außerdem werden auch für **alle Leistungen** die Vergütungen ausgewiesen (unterschiedliche Assistenzgrade und jeweiliges Reduzieren bei Inanspruchnahme von mehreren Paketen → siehe **Abgrenzung**).

Eine „Vor-Festlegung“, welche Leistungspakete im Einzelfall beschieden werden, ist nicht vorgesehen und würde weder den Vorgaben des SGB IX, noch denen des Landesrahmenvertrags

entsprechen. Die Entscheidung fällt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens, bei welchem der Leistungsberechtigte in allen Verfahrensschritten beteiligt ist.⁴

Sofern nach Maßgabe des Gesamtplans festgestellt wird, dass Bedarfe vorliegen, die nicht über die Leistungspakete zu decken sind, sind **zusätzliche individuelle Fachleistungen** (z. B. über Stundensätze) möglich. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn:

- über die Inhalte der Paketeleistungen beziehungsweise über die maximal möglichen Umfänge der Paketeleistungen hinaus weitergehende Bedarfe bestehen
- bei Paketeleistungen das vereinbarte Verhältnis von Individualleistungen und gepoolten Individualleistungen nicht zumutbar beziehungsweise bedarfsdeckend ist
- bei Paketeleistungen ein zusätzlicher Fachkräfteeinsatz notwendig ist, der über Fachkraftquote des jeweiligen Leistungspaketes hinausgeht.

Sofern Leistungsberechtigte Leistungen nach § 81 SGB IX erhalten, kann auch aus diesem Grund gegebenenfalls ein niedrigerer Assistenzgrad festgelegt werden, beispielsweise weil Tätigkeiten zur Haushaltsführung in dem tagesstrukturierenden Setting erlernt werden oder der Fahrdienst von dort organisiert wird. Dies ist im individuellen **Gesamtplanverfahren** zu berücksichtigen.

Das Gesamtbudget eines Leistungserbringers wird über die Summe der verschiedenen Leistungen gebildet, nicht im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Assistenzgrade

Für die Leistungspakete „**Allgemeine Assistenz**“, „**Häusliches Leben**“, „**Freizeit**“ und „**Assistenz und Teilhabe für Menschen mit seelischer Behinderung**“ werden **vier Assistenzgrade** angesetzt. Deren Konkretisierung für das Teilhabemanagement vor Ort – insbesondere die Schritte von der Bedarfsermittlung zur Leistung – werden in einer separaten Anlage „Beschreibung und Ermittlung der Intensitätsstufen“ festgehalten und im Weiteren über geeignete Qualifizierungsangebote vermittelt (siehe Anlage 3 und 5).

Sofern für das jeweilige Leistungspaket vorgesehen, sind im Folgenden – je Assistenzgrad – **Personalschlüsselkorridore** hinterlegt. Im Rahmen der Verhandlung ist je Paket und Assistenzgrad ein Personalschlüssel zu vereinbaren.

Das **Leistungspaket der Pflege** orientiert sich am System der individuell vorliegenden **Pflegegrade**. Für die **Arzt- und Therapiebegleitung** ist – je nach Angebot – eine Mischung aus einer **durchschnittlich notwendigen** Anzahl von Arztbesuchen und deren **durchschnittlicher Dauer** zu Grunde zu legen.

⁴ Vgl. § 117 Abs. 1 SGB IX.

2. Leistungspakete als Kombination von Modul- und Annexleistung

Die Pakete sollen der **Verwaltungsvereinfachung**, sowohl für die Leistungserbringer als auch für die Leistungsträger, dienen und eine gewisse Planbarkeit ermöglichen.

Den Vorgaben des Landesrahmenvertrages zu den Modulvereinbarungen folgend, sind **Module**⁵ ausschließlich für Leistungen zur **gemeinsamen Inanspruchnahme** durch mehrere Leistungsberechtigte vorgesehen. Lediglich das Basismodul stellt hier eine Ausnahme dar.

Je nach Leistungsinhalt ist im Rahmen von möglichen Modulen davon auszugehen, dass **bestimmte Annexleistungen** (z. B. Toilettengang, individuelle Unterstützung beim Essen oder Trinken) für jeden Leistungsberechtigten notwendig sind. Gleichwohl sind solche Leistungen weder als gemeinsam in Anspruch zu nehmen zu vereinbaren noch zu erbringen. Bei einer reinen Modulvereinbarung müsste eine solche Individualleistung in jedem Einzelfall zum Beispiel über Stundensätze (bzw. Minuten) individuell beschieden werden.

Aus diesem Grund wird in den Leistungspaketen eine **Kombination aus Modul- und (individueller) Annexleistung** vereinbart. Dieses Vorgehen dient ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten und unterläuft die Vorgaben des Landesrahmenvertrages nicht. Auch ist es kein Vorgriff oder eine Vorgabe auf das individuelle Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten.

Die konkrete Zuordnung der Leistungen (welche Leistung wird als Individualleistung und welche als gemeinsame Leistung erbracht?) wird nicht vorgegeben. Die Leistungen je Paket werden in Gänze aufgeführt. Welche Leistung individuell und welche gemeinsam erbracht wird, ist je Leistungsberechtigtem zu entscheiden. Es gibt lediglich eine prozentuale Vorgabe, mit welcher Aufteilung diese – in der Regel - je Paket zu erbringen sind.

Im einzelnen Leistungspaket sind Individualleistungen und gepoolte Individualleistungen zu einem jeweils näher bestimmten Verhältnis enthalten, die – entsprechend dem Einzelfall und unter Berücksichtigung der Festlegungen zur Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX – maßnahmengerecht erbracht werden.

Die prozentuale Vorgabe bedingt die Berechnungen zur Personalmenge und damit die Vergütung.

Die Nummerierung LP 1 - 8 findet sich im Excel-Tool für das Teilhabemanagement wieder.

⁵ Vgl. Anlage zu §8 Abs. 3 Landesrahmenvertrag SGB IX.

2.1. Allgemeine Assistenz (LP 1)

Personenkreis / Zielgruppe:

(nur ausfüllen, wenn sich Abweichungen / Spezifizierungen zu der Beschreibung für das in der LV vereinbarte Angebot ergeben)

Ziele des Leistungspaketes:

Welche konkreten Teilhabeziele werden verfolgt?

(abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot): Ermöglichung einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags (vgl. § 47 Landesrahmenvertrag)

Zeitliche Lage:

Regelhaft werden die Leistungen anteilig während der Tag- und Spätdienstzeiten werktags sowie im Tag- und Spätdienst an den werkfreien Tagen erbracht.

Leistungsinhalt* / Assistenzspektrum:

Lebensbereiche	Allgemeine Erledigungen des Alltags
1 Lernen und Wissensanwendung	Assistenz bei der Erfassung von Informationen, z. B. dem Lesen (z. B. Briefe, Zeitungen, Handy, Internet, Wochenplan), Schreiben und Rechnen Begleitung z. B. bei Bildungsmaßnahmen Assistenz bei der Klärung von Konflikten Unterstützung bei Entscheidungen

* Die Inhalte des Leistungspaketes sind nicht abschließend definiert, vielmehr handelt es sich um einen offenen Leistungskatalog, der im Rahmen der Leistungsbeschreibung festgelegt wird.

2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Assistenz bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Betreuern, Behördengängen, Anträgen, Befreiungen** Assistenz beim Umgang der Leistungsberechtigten in gruppenbedingten Stresssituationen und bei anderen psychischen Anforderungen Anti-Aggressionstraining Assistenz bei Gruppengesprächen und –angeboten Assistenz beim Einüben von Routinen Assistenz beim Umgang des einzelnen Leistungsberechtigten in Stresssituationen und bei anderen psychischen Anforderungen
3 Kommunikation	Assistenz bei der Kommunikation z. B. durch Basale Kommunikation, Piktogramme, leichte Sprache, Unterstützte Kommunikation, Kommunikationstraining und Übersetzen bei nichtsprechenden Menschen, sowie weitere Techniken zur Kommunikationsunterstützung Unterstützung bei der interpersonellen Kommunikation z. B. mit Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Lehrern, Kollegen etc., ggf. auch mit Hilfsmitteln, sofern der Inhalt über das Zusammenleben in der besonderen Wohnform hinausgeht,
4 Mobilität	Assistenz beim Kennenlernen des Wohnumfeldes und anderer Sozialräume Assistenz bei der Benutzung von Verkehrsmitteln, Assistenz bei der Benutzung von Hilfsmitteln zur Mobilität Assistenz bei Aktivitäten außerhalb der besonderen Wohnform, soweit diese nicht durch andere Leistungspakete erfasst sind Mobilitätstraining Begleitung und Unterstützung bei deutlich eingeschränkter Mobilität außerhalb der besonderen Wohnform

** Im Einzelfall ist zu beachten, ob diese Leistungen durch den Leistungserbringer oder durch einen gesetzlichen Betreuer erbracht werden.

7 Interpersonelle Interaktion	Kontaktpflege zu Angehörigen, Familie, Freunden Assistenz beim Aufbau, Aufrechterhalten und Beenden sozialer Beziehungen im individuellen Kontext Weitergehende Kontaktpflege
8 Bedeutende Lebensbereiche	Assistenz an der Schnittstelle zum Bereich Bildung/Arbeit/Tagesstruktur, z. B. bei Regelkommunikation und Krisen Assistenz bei finanziellen Angelegenheiten, z. B. Erledigung von Bankgeschäften, Auslagenverwaltung, Barmittelverwaltung**
9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	Assistenz bei der Klärung der persönlichen Lebensgestaltung, des Selbstmanagements und der eigenen Rolle in den verschiedenen Kontexten

Assistenzgrade bzw. personelle Ausstattung:

Im Leistungspaket „allgemeine Assistenz“ wird eine Fachkraft-Quote von mindestens 40 Prozent bis maximal 60 Prozent vorgesehen. Die Fachkraft-Quote kann je Assistenzgrad variieren. Die Fachkraftquote hängt davon ab, wie hoch der Anteil der Leistungen der unterstützenden (kompensatorischen / einfachen) Assistenz und der qualifizierten (befähigenden) Assistenz ist.

Schlüsselbandbreite	obere Bandbreite	untere Bandbreite
Assistenzgrad 1	1: 13,66	1: 14,13
Assistenzgrad 2	1: 10,93	1: 11,30
Assistenzgrad 3	1: 8,20	1: 8,48
Assistenzgrad 4	1: 5,46	1: 5,65

Die Leistungen je Paket werden in Gänze aufgeführt. Welche Leistung individuell und welche gemeinsam erbracht wird, ist je Leistungsberechtigtem zu entscheiden. Es gibt lediglich eine prozentuale Vorgabe, mit welcher Aufteilung diese – in der Regel – je Paket zu erbringen sind. Die Aufteilung kann im praktischen Alltag einer besonderen Wohnform variieren.

Zur Berechnung der Schlüsselbandbreiten wurde bei der Art und Aufteilung der Leistungen folgende Aufteilung zu Grunde gelegt:

Gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen	Individualleistung
90 %	10 %

Umfang der Leistungen:

Der Umfang der Paketeleistungen im Einzelfall und die Ermittlung der individuellen Assistenzgrade werden im Gesamtplanverfahren festgestellt, im Gesamtplan dokumentiert und mit dem Leistungsbescheid beschieden.

2.2. Häusliches Leben (LP 2)

Personenkreis / Zielgruppe:

(nur ausfüllen, wenn sich Abweichungen / Spezifizierungen zu der Beschreibung für das in der LV vereinbarte Angebot ergeben)

Ziele des Leistungspaketes:

Welche konkreten Teilhabeziele werden verfolgt? (abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot):
Ermöglichung der selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum (vgl. § 45 Landesrahmenvertrag)

Zeitliche Lage:

Regelhaft werden die Leistungen anteilig während der Früh-, Tag- und Spätdienstzeiten werktags, sowie im Früh- und Spätdienst an den werkfreien Tagen erbracht. Die Leistungen in diesem Assistenzspektrum können auch als (teilweise) fremdvergebene Leistungen erbracht werden.

Leistungsinhalt* / Assistenzspektrum:

Lebensbereiche	Häusliche Versorgung
4 Mobilität	Assistenz beim Halten und Ändern von elementaren Körperpositionen
5 Selbstversorgung*	Befähigung zur Gesundheitssorge, z. B. Ausbildung und Erhalt von Bewusstsein und Sensibilität für die eigene Gesundheit, wie gesunde Ernährung, Umgang mit Alkohol und Nikotin, Suchtmittel, Ausreichende Bewegung Assistenz beim Aufstehen und Zubettgehen zu individuell festgelegten Zeiten, Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung der Körperpflege und Hygiene mit dem Ziel, Teilhabe zu ermöglichen, z. B. Waschen, Duschen, Baden, einschließlich Waschen der Haare, Abtrocknen, An- und Auskleiden, Benutzung der Toilette oder eines Toilettenstuhls

* Achtung: Grundständige Anleitung für die Tätigkeiten ist über das Basismodul erfasst! Ab Pflegegrad 2 Vereinbarung über den Bereich Pflege. Überschneidungen mit Pflege und Begleitung Arzt / Therapie berücksichtigen!

	Assistenz bei der Speiseneinnahme im Einzelfall
6 Häusliches Leben	Assistenz beim Einkauf – auch von Bekleidung
	Wäscheversorgung, Pflegen von Bekleidung
	Gestaltung der gemeinsamen Mahlzeiten, grundständige Unterstützung bei der Vorbereitung und Bereitstellung der Mahlzeiten
	Assistenz bei der Haushaltsführung und -organisation, Reinigungsarbeiten, Haushaltsgegenstände pflegen, Ordnung halten
	Assistenz bei der Zubereitung Mahlzeiten, Einkauf und Besorgungen

Assistenzgrade bzw. personelle Ausstattung:

Im Leistungspaket „häusliches Leben“ wird eine Fachkraft-Quote von mindestens 40 Prozent bis maximal 60 Prozent vorgesehen. Die Fachkraft-Quote kann je Assistenzgrad variieren. Die Fachkraftquote hängt davon ab, wie hoch der Anteil der Leistungen der unterstützenden (kompensatorischen / einfachen) Assistenz und der qualifizierten (befähigenden) Assistenz ist.

Schlüsselbandbreite	obere Bandbreite	untere Bandbreite
Assistenzgrad 1	1: 20,87	1: 22,39
Assistenzgrad 2	1: 16,70	1: 17,91
Assistenzgrad 3	1: 12,52	1: 13,43
Assistenzgrad 4	1: 8,35	1: 8,96

Die Leistungen je Paket werden in Gänze aufgeführt. Welche Leistung individuell und welche gemeinsam erbracht wird, ist je Leistungsberechtigtem zu entscheiden. Es gibt lediglich eine prozentuale Vorgabe, mit welcher Aufteilung diese – in der Regel – je Paket zu erbringen sind. Die Aufteilung kann im praktischen Alltag einer besonderen Wohnform variieren.

Zur Berechnung der Schlüsselbandbreiten wurde bei der Art und Aufteilung der Leistungen folgende Aufteilung zu Grunde gelegt:

Gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen	Individualleistung
90 %	10 %

Umfang der Leistungen:

Der Umfang der Paketeleistungen im Einzelfall und die Ermittlung der individuellen Assistenzgrade werden im Gesamtplanverfahren festgestellt, im Gesamtplan dokumentiert und mit dem Leistungsbescheid beschrieben.

2.3. Freizeit (LP 3)

Personenkreis / Zielgruppe:

(nur ausfüllen, wenn sich Abweichungen / Spezifizierungen zu der Beschreibung für das in der LV vereinbarte Angebot ergeben)

Ziele des Leistungspaketes:

Welche konkreten Teilhabeziele werden verfolgt? (abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot):
Ermöglichung einer selbstbestimmten und eigenständigen Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung, einschließlich Sport (vgl. § 47 Landesrahmenvertrag)

Zeitliche Lage:

Regelhaft werden die Leistungen anteilig während der Tag- und Spätdienstzeiten werktags, sowie im Tagdienst an den werkfreien Tagen erbracht.

Leistungsinhalt* / Assistenzspektrum:

Lebensbereiche	Häusliche Versorgung
2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Assistenz bei Gruppengesprächen, -angeboten und -unternehmungen im Kontext der Freizeitaktivitäten Begleitung von Gruppenangeboten
4 Mobilität	Assistenz bei der Benutzung von Verkehrsmitteln im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten Wege-Training zu Fuß oder mit Hilfsmittel im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten Assistenz beim Halten und Ändern von elementaren Körperpositionen
5 Selbstversorgung	Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung der Körperpflege und Hygiene mit dem Ziel, die Teilnahme an der Freizeitmaßnahme zu ermöglichen, Bezug der Toilette oder eines Toilettenstuhls

9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben*	Assistenz bei der Herausarbeitung von Interessen, Hobbys und Wünschen in Bezug auf gemeinschaftliches Leben, Freizeit, Kultur, Politik und Sport Assistenz und Begleitung zur Teilnahme an Angeboten, z. B. in Vereinen, Parteien, Kursen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen Assistenz zur Erschließung der Angebote im Sozialraum, Sicherung von Kontakten zu Menschen vor Ort Organisation, Aufbau und Begleitung von / bei spezifischen Freizeitangeboten, Selbsthilfestrukturen Assistenz bei der Durchführung von Freizeitangeboten für Kleingruppen
---	--

Art und Aufteilung der Leistungen:

Gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen	Individualleistung
97 %	3 %

Assistenzgrade bzw. personelle Ausstattung:

Im Leistungspaket „Freizeit“ wird eine Fachkraft-Quote von mindestens 30 Prozent bis maximal 60 Prozent vorgesehen. Die Fachkraft-Quote kann je Assistenzgrad variieren. Die Fachkraftquote hängt davon ab, wie hoch der Anteil der Leistungen der unterstützenden (kompensatorischen / einfachen) Assistenz und der qualifizierten (befähigenden) Assistenz ist.

Schlüsselbandbreite	obere Bandbreite	untere Bandbreite
Assistenzgrad 1	1: 23,45	1: 30,12
Assistenzgrad 2	1: 18,76	1: 24,09
Assistenzgrad 3	1: 14,07	1: 18,07
Assistenzgrad 4	1: 9,38	1: 12,05

Die Leistungen je Paket werden in Gänze aufgeführt. Welche Leistung individuell und welche gemeinsam erbracht wird, ist je Leistungsberechtigtem zu entscheiden. Es gibt lediglich eine prozentuale Vorgabe, mit welcher Aufteilung diese – in der Regel – je Paket zu erbringen sind. Die Aufteilung kann im praktischen Alltag einer besonderen Wohnform variieren.

Zur Berechnung der Schlüsselbandbreiten wurde bei der Art und Aufteilung der Leistungen folgende Aufteilung zu Grunde gelegt:

Gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen	Individualleistung
97 %	3 %

Umfang der Leistungen:

Der Umfang der Paketeleistungen im Einzelfall und die Ermittlung der individuellen Assistenzgrade werden im Gesamtplanverfahren festgestellt, im Gesamtplan dokumentiert und mit dem Leistungsbescheid beschieden.

2.4. Assistenz und Teilhabe bei komplexem Unterstützungsbedarf (LP 4)

Personenkreis / Zielgruppe:

Das Leistungspaket richtet sich an Personen mit einem zusätzlichen bis sehr hohen beziehungsweise komplexen Unterstützungsbedarf und Betreuungsaufwand, der über den üblichen Betreuungsaufwand des Basismodul Wohnen geht, beziehungsweise durchgängig eine doppelte Besetzung erfordert. (z. B. aufgrund von herausforderndem Verhalten, Selbst- und Fremdgefährdung, tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, beschützender Unterbringung nach § 1906 BGB o.ä.).

Ziele des Leistungspaketes:

(abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot): Ermöglichung der sozialen Teilhabe und des Lebens in der besonderen Wohnform mit den allgemeinen Assistenzleistungen und der häuslichen Versorgung.

Dazu ist ferner ein möglichst evidenzbasiertes pädagogisch-therapeutisches Konzept (vgl. KVJS-Forschungsbericht 2019, S. 26) erforderlich.

Zeitliche Lage:

Die Assistenzleistung soll auf Basis des Dienstplanmodells für das Basismodul erfolgen. Eine darüberhinausgehende nächtliche Versorgung kann durch ordnungsrechtliche Vorgaben berücksichtigt werden. Außerdem ist während der vorgesehenen Betreuungslücke keine doppelte Rufbereitschaft zu berücksichtigen.

Leistungsinhalt* / Assistenzspektrum:

Lebensbereiche	Assistenz und Teilhabe bei komplexem Unterstützungsbedarf
Allgemeine Leistungen	Umfassende Unterstützung und Förderung bei der Alltags- und Lebensweltgestaltung und Alltagsbewältigung auf Basis möglichst evidenzbasierter pädagogisch-therapeutischer Konzepte, insbesondere bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung in der besonderen Wohnform und bei der Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (im Gruppenkontext) Sicherstellung der Teilhabeansprüche auch in fakultativ geschlossenen Settings (Unterbringungen nach § 1906 BGB) Anwendung von (Deeskalations-) Methoden zur Krisenintervention, Vermeidung und Reduzierung freiheitseinschränkender Maßnahmen
3 Kommunikation	Assistenz bei der Kommunikation, z. B. durch Basale Kommunikation, Piktogramme, leichte Sprache, Unterstützte Kommunikation, Kommunikationstraining und Übersetzen bei nichtsprechenden Menschen, sowie weitere Techniken zur Kommunikationsunterstützung Unterstützung bei der interpersonellen Kommunikation, z.B. mit Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Lehrern, Kollegen etc., ggf. auch mit Hilfsmitteln, sofern der Inhalt über das Zusammenleben in der besonderen Wohnform hinausgeht,
4 Mobilität	Umfassende Assistenz- / Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung der Mobilität (auch außerhalb der besonderen Wohnform) sowie Ermöglichen der Teilnahme an einer (externen) Tagesstruktur Assistenz beim Halten und Ändern von elementaren Körperpositionen, Assistenz bei der Orientierung und Verständigung durch Unterstützte Kommunikation (PECS, o.ä.) und durch Strukturierungshilfen aus dem TEACCH-Ansatz

* Achtung: Grundständige Anleitung für die Tätigkeiten ist über das Basismodul erfasst! Ab Pflegegrad 2 Vereinbarung über Individual-Paket Pflege. Überschneidungen mit dem Paket Pflege und Begleitung Arzt / Therapie vermeiden.

5 Selbstversorgung*	Umfassende Assistenz- / Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung der Versorgung und praktischen Lebensbewältigung durch intensivere Anleitung und Betreuung (beim Wohnen, Essen und Einkaufen) Umfassende Assistenz- / Unterstützungsleistungen und Begleitung bei gemeinsamen Mahlzeiten (auch zur Vermeidung von Fehlernährung) Assistenz beim Aufstehen und Zubettgehen, Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung der Körperpflege und Hygiene mit dem Ziel, Teilhabe zu ermöglichen, z. B. Waschen, Duschen, Baden, einschließlich Waschen der Haare, Abtrocknen, An- und Auskleiden, Benutzung der Toilette oder eines Toilettenstuhls, Assistenz beim angemessenen Umgang mit Kleidung, Hygieneartikeln, Sachobjekten und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs Assistenz bei der Speiseneinnahme im Einzelfall, Assistenz beim angemessenen Umgang mit Lebensmitteln und Speisen, auch zur Vermeidung von Fehlernährung
9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben*	Umfassende Assistenz- / Unterstützungsleistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in der besonderen Wohnform, insbesondere bei Festen und Feiern im Jahresverlauf, inklusionsförderliche Kontaktgestaltung mit dem Sozialraum im Quartier, Erschließung von Strukturen und Angeboten im Sozialraum, aktiver Abbau von Barrieren, die aus freiheitseinschränkenden Maßnahmen resultieren sowie regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen, Ermöglichen der Ausübung von Religion und Spiritualität

Art und Aufteilung der Leistungen⁶:

Die Leistungen je Paket werden in Gänze aufgeführt. Welche Leistung individuell und welche gemeinsam erbracht wird, ist je Leistungsberechtigtem zu entscheiden. Es gibt lediglich eine prozentuale Vorgabe, mit welcher Aufteilung diese – in der Regel – je Paket zu erbringen sind. Die Aufteilung kann im praktischen Alltag einer besonderen Wohnform variieren.

⁶ Zur Aufteilung der Leistungen kann mit dem KVJS-Forschungsvorhaben angemerkt werden: "Der Personenkreis der Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen, der im Rahmen von Sondergruppen (TWG und LIBW) betreut wird, erscheint erheblich heterogener als ursprünglich im Rahmen dieser Angebotsformen vorgesehen" (2019, S. 26).

Zur Berechnung der Schlüsselbandbreiten wurde bei der Art und Aufteilung der Leistungen folgende Aufteilung zu Grunde gelegt:

Gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen	Individualleistung
50 %	50 %

Fachkraftquote:

Im Leistungspaket „komplexer Unterstützungsbedarf“ wird eine Fachkraft-Quote von mindestens 70 Prozent bis maximal 80 Prozent vorgesehen.

Die Fachkraftquote hängt davon ab, wie hoch der Anteil der Leistungen der unterstützenden (kompensatorischen / einfachen) Assistenz und der qualifizierten (befähigenden) Assistenz ist.

Assistenzgrad bzw. personelle Ausstattung:

Differenzierung über ausgeweitete nächtliche Versorgung; ansonsten keine Abstufung in diesem Leistungspaket. Rufbereitschaft tagsüber über das Basismodul abgedeckt, hier keine doppelte Berücksichtigung.

In der Regel ist davon auszugehen, dass, sofern das Paket „komplexer Unterstützungsbedarf“ gebucht wird, durch die sich ergebene personelle Ausstattung (je nach Konstellation Personalschlüssel von 1: 0,4 bis 1: 1,5) eine zusätzliche Buchung der zuvor beschriebenen Paketleistungen (Allgemeine Assistenz, Häusliches Leben, Freizeit) nicht notwendig ist.

2.5. Assistenz und Teilhabe für Menschen mit seelischer Behinderung (LP 5)

Personenkreis / Zielgruppe:

Menschen mit einer seelischen Behinderung, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Ziele des Leistungspaketes:

Welche konkreten Teilhabeziele werden verfolgt?

(abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot): Ermöglichung einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags (vgl. § 47 Landesrahmenvertrag). Ggf. Entwicklung von Teilhabe- und Zukunftsperspektiven außerhalb einer besonderen Wohnform.

Zeitliche Lage:

Da Menschen mit einer seelischen Behinderung oftmals stark schwankende Assistenzbedarfe infolge eines häufig episodenhaften Verlaufs der chronisch psychischen Erkrankung haben, ist eine konkrete zeitliche Verortung der Leistungen nicht möglich.

Leistungsinhalt* / Assistenzspektrum:

Lebensbereiche	Allgemeine Erledigungen des Alltags
1 Lernen und Wissensanwendung	Training der Selbstversorgung und Selbstorganisation Assistenz bei der Klärung von Konflikten Unterstützung bei Entscheidungen Psychoedukation zur Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung Kontinuierliche Rückversicherung Unterstützung zur Selbsthilfe (Hinweise auf EX-IN, Weiterbildungen, Recovery-Ansätze u. a.) Konzentrationstraining

* Die Inhalte des Leistungspaketes sind nicht abschließend definiert, vielmehr handelt es sich um einen offenen Leistungskatalog, der im Rahmen der Leistungsbeschreibung festgelegt wird.

2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Assistenz beim Umgang der Leistungsberechtigten in gruppenbedingten Stresssituationen und bei anderen psychischen Anforderungen Strukturierung des Alltags und Assistenz beim Einüben von Routinen Assistenz beim Umgang des einzelnen Leistungsberechtigten in Stresssituationen und bei anderen psychischen Anforderungen Aushandlungsprozesse im Alltag und Stärkung der Handlungsplanung Assistenz bei der Entwicklung von Alltagskompetenzen und Fähigkeiten, bei Autonomiebestrebungen und der Gestaltung von Übergängen Assistenz bei der persönlichen Lebensplanung, bei der Entwicklung von Zielen und Zukunftsperspektiven, u. a. außerhalb besonderer Wohnformen Stärkung der Resilienz und Vermeidung psychischer Instabilität Aushandlung einer Krisenvereinbarung mit dem Leistungsberechtigten Anwendung von (Deeskalations-)Methoden zur Krisenintervention, Vermeidung und Reduzierung freiheitseinschränkender Maßnahmen Sicherstellung der Teilhabeansprüche auch in fakultativ geschlossenen Settings (Unterbringungen nach § 1906 BGB) Förderung der Compliance
3 Kommunikation	Reflexion und Stärkung des Realitätsbezugs Motivation zur Äußerung eigener Bedürfnisse und Erfordernisse an die Umweltbedingungen Psychosoziale Betreuung und Begleitung in Krisen mit unterschiedlicher Schwere und Zeitdauer
4 Mobilität	Assistenz bei der Benutzung von Verkehrsmitteln Wege-Training zu Fuß oder mit Hilfsmittel Umfassende Assistenz- / Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung der Mobilität (auch außerhalb der besonderen Wohnform) sowie bei Bedarf Ermöglichen der Teilnahme an einer (externen) Tagesstruktur

5 Selbstversorgung	Assistenz dabei, auf die eigene psychische Gesundheit zu achten z. B. Ausgleich von Anspannung und Erholung Befähigung zur allgemeinen Gesundheitssorge u. a. in den Bereichen gesunde Ernährung, Umgang mit Alkohol und Nikotin, Suchtmitteln Assistenz bei reduziertem Antrieb, Ängsten und verminderter Belastbarkeit Assistenz zur Sicherstellung der Versorgung und praktischen Lebensbewältigung durch Anleitung und Betreuung beim Wohnen, Essen und Einkaufen Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung der Körperpflege und Hygiene mit dem Ziel, Teilhabe im Sozialraum zu ermöglichen Assistenz beim angemessenen Umgang mit Kleidung, Hygieneartikeln, Sachobjekten und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs
7 Interpersonelle Interaktion	Kontaktpflege zu Angehörigen, Familie, Freunden Assistenz beim Aufbau, Aufrechterhalten, Gestalten und Beenden sozialer Beziehungen im individuellen Kontext Weitergehende Kontaktpflege Rückzug und soziale Desintegration verhindern
8 Bedeutende Lebensbereiche	Assistenz an der Schnittstelle zum Bereich Bildung, Arbeit und Tagesstruktur, z. B. bei Regelkommunikation und Krisen
9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	Assistenz bei der Klärung der persönlichen Lebensgestaltung, des Selbstmanagements und der eigenen Rolle in den verschiedenen Kontexten Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfeangeboten Assistenz zur Erschließung von Angeboten im Sozialraum Hinwirken auf Entstigmatisierung und Inklusionsorientierung

In der Regel ist davon auszugehen, dass, sofern das Paket „Assistenz und Teilhabe für Menschen mit seelischer Behinderung“ gebucht wird, durch die sich ergebene personelle Ausstattung eine **zusätzliche** Buchung der zuvor beschriebenen Paketleistungen (Allgemeine Assistenz, Häusliches Leben, Freizeit) **nicht notwendig** ist.

Art und Aufteilung der Leistungen:

Gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen	Individualleistung
50 %	50 %

Die Leistungen je Paket werden in Gänze aufgeführt. Welche Leistung individuell und welche gemeinsam erbracht wird, ist je Leistungsberechtigtem zu entscheiden. Es gibt lediglich eine prozentuale Vorgabe, mit welcher Aufteilung diese – in der Regel – je Paket zu erbringen sind. Die Aufteilung kann im praktischen Alltag einer besonderen Wohnform variieren.

Der Anteil an Individualleistungen liegt in diesem Leistungspaket bei der Hälfte, weil insbesondere bei Menschen mit seelischen Behinderungen kein konstanter Verlauf der Erkrankung gegeben ist. Über das Basismodul hinausgehend, werden weniger Gruppenleistungen erbracht als für Menschen mit einer körperlich / geistigen Behinderung.

I. d. R. in Summe weniger intensive Assistenz: mehr Selbstständigkeit, allerdings mehr Individualleistungen.

Assistenzgrade bzw. personelle Ausstattung:

Im Leistungspaket „Assistenz und Teilhabe für Menschen mit seelischer Behinderung“ wird eine Fachkraft-Quote von mindestens 50 Prozent bis maximal 80 Prozent vorgesehen. Die Fachkraft-Quote kann je Assistenzgrad variieren. Die Fachkraftquote hängt davon ab, wie hoch der Anteil der Leistungen der unterstützenden (kompensatorischen / einfachen) Assistenz und der qualifizierten (befähigenden) Assistenz ist.

Die Schlüsselbandbreite ist für dieses Paket deutlich breiter (teilweise auch mit Überschneidungen zwischen den Assistenzgraden) als in den anderen Paketen. Hintergrund ist hier, die zuvor schon beschriebene große Varianz der Angebote für Menschen mit einer seelischen Behinderung. Je nach Zielgruppe sind die Schlüssel entsprechend angebotsspezifisch vor Ort zu vereinbaren.

Schlüsselbandbreite	obere Bandbreite	untere Bandbreite
Assistenzgrad 1	1: 12,37	1: 27,46
Assistenzgrad 2	1: 9,28	1: 21,97
Assistenzgrad 3	1: 6,19	1: 16,47
Assistenzgrad 4	1: 4,64	1: 10,98

Umfang der Leistungen:

Der Umfang der Paketeleistungen im Einzelfall und die Ermittlung der individuellen Assistenzgrade werden im Gesamtplanverfahren festgestellt, im Gesamtplan dokumentiert und mit dem Leistungsbescheid beschieden.

3. Leistungspakete als Individualpakete

Auch die Individualpakete sollen der Verwaltungsvereinfachung (sowohl für die Leistungserbringer als auch für die Leistungsträger) dienen und eine gewisse Planbarkeit ermöglichen.

Bei den im Folgenden beschriebenen Leistungsinhalten handelt es sich um solche, die nach §§ 104 Abs. 3 bzw. § 116 Abs. 2 SGB IX explizit nicht poolbar sind.

3.1. Pflegeleistungen (LP 6)

Davon ausgehend, dass es sich bei Einrichtungen der besonderen Wohnform um Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI handelt, müssen die Vereinbarungen über die Fachleistungen körperbezogene Pflegemaßnahmen und einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege umfassen.⁷ Diese Anforderung wird mit dem nachfolgend beschriebenen Leistungspaket erfüllt.

Personenkreis / Zielgruppe:

(nur ausfüllen, wenn sich Abweichungen / Spezifizierungen zu der Beschreibung für das in der LV vereinbarte Angebot ergeben)

Ziele des Leistungspaketes:

Welche konkreten Teilhabeziele werden verfolgt?

(abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot): Sicherstellung der Erbringung der erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und einfachsten Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege

Zeitliche Lage:

Eine regelhafte Festlegung der zeitlichen Lage ist für die Pflegeleistungen nicht möglich, dies muss im Einzelfall entschieden werden.

⁷ Vgl. § 103 Abs. 1 S. 2 und § 82 Abs. 1 Landesrahmenvertrag SGB IX.

Leistungsinhalte:

Lebensbereiche	Pflege
Körperbezogene Pflegemaßnahmen	Hilfen bei der Körperpflege: Waschen, Duschen und Baden, Zahnpflege, Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, Rasieren einschließlich der Gesichtspflege, Darm- oder Blasenentleerung Hilfen bei der Ernährung: mundgerechtes Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme. Dazugehörige Hygienemaßnahmen, z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung Hilfen zur Mobilität: Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern, Gehen, Stehen, Treppensteigen, An- und Auskleiden
Einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege (vgl. Anlage zu § 82 Abs. 1b) Landesrahmenvertrag)	Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung, Flüssigkeitsbilanzierung, Inhalation (gilt nicht für Leistungen im Rahmen spezieller Krankenbeobachtung), Auflegen von Kälteträgern, Medikamentengabe, Einreibungen (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt), Medizinische Bäder, Augentropfengabe, Richten von Medikamenten, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen bzw. -strumpfhosen bis zur Kompressionsklasse 2, An- und Ablegen Stützverbände, An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen zur Krankenbehandlung

Graduierung:

Leistungsberechtigte, deren Pflegegrad lediglich bei 1 oder sogar darunter liegt, erhalten ihre Pflegeleistungen über das Basismodul in Kombination mit dem Assistenzspektrum „Häusliche Versorgung“.

Fachkraftquote: 50 Prozent

Schlüsselbandbreite	obere Bandbreite	untere Bandbreite
Pflegegrad 2	1: 12,86	1: 16,70
Pflegegrad 3	1: 9,10	1: 11,44
Pflegegrad 4	1: 7,00	1: 8,95
Pflegegrad 5	1: 6,34	1: 8,14

Umfang der Leistungen:

Der Umfang der Leistungen im Einzelfall und die Ermittlung des individuellen Pflegegrades sind Teil des Gesamtplanverfahrens und werden im Leistungsbescheid bzw. vorab durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt.

3.2. Begleitung zum Arzt / Therapie / Sicherstellung der ärztlich verordneten Leistungen (LP 7)

Das nachfolgend beschriebene Assistenzspektrum kann nur dann vereinbart werden, wenn es sich um Arzt- / Therapietermine handelt, die außerhalb der besonderen Wohnform stattfinden. Sofern Arzt und / oder Therapeuten Hausbesuche in der Einrichtung machen, ist eine etwaig notwendige Assistenz über das Basismodul abgedeckt.

Personenkreis / Zielgruppe:

(nur ausfüllen, wenn sich Abweichungen / Spezifizierungen zu der Beschreibung für das in der LV vereinbarte Angebot ergeben)

Ziele des Leistungspaketes:

Welche konkreten Teilhabeziele werden verfolgt?

(abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot): Sicherstellung der medizinischen und therapeutischen Versorgung

Zeitliche Lage:

Eine regelhafte Festlegung der zeitlichen Lage ist für dieses Leistungspaket nicht möglich, dies muss im Einzelfall entschieden werden. Eine Doppelfinanzierung aufgrund von zeitlichen Überschneidungen mit anderen Leistungen ist in jedem Fall zu vermeiden.

Leistungsinhalt* / Assistenzspektrum:

Lebensbereiche	Arzt- und Therapiebegleitung / Sicherstellung der ärztlich verordneten Leistungen
5 Selbstversorgung	Beurteilung und Übernahme der Planung der notwendigen Termine sowie dazugehörige notwendige Kommunikationsaufgaben, z. B. mit Angehörigen, Betreuern. Terminvereinbarungen. Assistenz bei der Organisation ärztlicher oder therapeutischer Leistungen, insbesondere zur Diagnostik, Beratung, Vorsorge und Heilbehandlung, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie einschließlich der Begleitung zum Arzt oder zur Therapie (mit allen dazugehörigen und notwendigen Leistungen) Dokumentation der Arztbesuche, entsprechende Weitergabe von notwendigen Informationen, z. B. an Angehörige, Betreuer, Mitarbeitende

* Achtung: Überschneidungen mit Pflege & Häusliches Leben vermeiden.

	Sicherstellung der ärztlich verordneten Leistungen, Assistenz bei der Umsetzung ärztlicher und therapeutischer Empfehlungen und Verhaltensanweisungen (soweit diese nicht mehr von der Präsenzkraft erbracht werden können) Assistenz bei der Medikamentenversorgung im Einzelfall (über die Medikamentenverwaltung im Rahmen der WTPG-Verantwortung hinausgehend) Assistenz bei der Organisation der Hilfsmittel- und Medikamentenversorgung einschließlich der Begleitung, z. B. ins Sanitätshaus, zur Apotheke, zum Akustiker, zum Optiker Assistenz bei der Umsetzung therapeutischer Empfehlungen im Alltag Beobachtung im Hinblick auf spezifische Krankheitssymptome und Überwachung der Zielerreichung im Alltag Systematisches Screening im Alltag nach spezifischen Risiken Assistenz beim Umgang mit Erkrankungen und Belastungssituationen, stützende und helfende Gespräche Assistenz bei der Umsetzung der Ernährungsvorgaben*
--	--

Fachkraftquote:

Die Fachkraftquote hängt davon ab, wie hoch der Anteil der Leistungen der unterstützenden (kompensatorischen / einfachen) Assistenz und der qualifizierten (befähigenden) Assistenz ist.

Assistenzgrad:

Zur Ermittlung der unterschiedlichen Assistenzgrade ist die durchschnittliche Anzahl der Arzt- / Therapiebesuche im Schnitt bzw. notwendige Unterstützungsmaßnahmen und deren durchschnittliche Dauer anzusetzen. Diese Assistenzgrade sind einrichtungs- beziehungsweise angebotsspezifisch zu definieren und hängen vom Personenkreis ab. Hier können mehrere unterschiedliche Grade definiert werden.

Zum Beispiel in Deutschland im Jahr 2018 durchschnittlich 10 Arztbesuche pro Jahr.

Beispielsweise:

Assistenzgrad 1	10 Besuche pro Jahr / 3h Dauer	0,019 VK
Assistenzgrad 2	20 Besuche pro Jahr /2h Dauer oder 10 Besuche pro Jahr / 4h Dauer	0,025 VK
Assistenzgrad 3	20 Besuche pro Jahr / 6h Dauer	0,076 VK

Umfang der Leistungen:

Der Umfang der Paketleistungen im Einzelfall und die Ermittlung der individuellen Assistenzgrade werden im Gesamtplanverfahren festgestellt, im Gesamtplan dokumentiert und mit dem Leistungsbescheid beschieden.

3.3. Persönliche Lebensplanung und Gestaltung sozialer Beziehungen (LP 8)

Personenkreis / Zielgruppe:

(nur ausfüllen, wenn sich Abweichungen / Spezifizierungen zu der Beschreibung für das in der LV vereinbarte Angebot ergeben)

Ziele des Leistungspaketes:

Welche konkreten Teilhabeziele werden verfolgt?

(abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot): Ermöglichung und Stärkung einer selbstbestimmten individuellen Lebensplanung einschließlich der Gestaltung der individuellen sozialen Beziehungen inner- und außerhalb der besonderen Wohnform.

Zeitliche Lage:

Eine regelhafte Festlegung der zeitlichen Lage ist für dieses Leistungspaket nicht möglich, dies muss im Einzelfall entschieden werden. Eine Doppelfinanzierung aufgrund von zeitlichen Überschneidungen mit anderen Leistungen ist in jedem Fall zu vermeiden.

Leistungsinhalt / Assistenzspektrum:

Lebensbereiche	Assistenz und Teilhabe bei komplexem Unterstützungsbedarf
1 Lernen und Wissensanwendung	Vorbereitung der und Befähigung zur Bedarfsermittlung / Gesamtplankonferenzen (je nach Struktur vor Ort: Begleitung zu Verfahren die außerhalb der besonderen Wohnform stattfinden), Teilhabeplanung sowie der laufenden Planung und Umsetzung im Alltag Anamnese, Diagnostik, individuelle Maßnahmenplanung Assistenz bei der Analyse und Konzentration auf Kompetenzen, Stärken und Fähigkeiten des Leistungsberechtigten Assistenz für das Verständnis komplexer Sachverhalte, Förderung des Erkennens und Lösens von Problemen, Entwicklung von Vorstellungen (Denkprozeduren) und Förderung beim Treffen komplexer Entscheidungen in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Partnerschaft, Familienplanung und sozialer Sicherheit
2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Assistenz bei der persönlichen Lebensplanung, bei der Entwicklung von Zielen und Zukunftsperspektiven sowie in besonderen Lebenssituationen

7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Assistenz bei der Reflexion und Regulierung des Verhaltens in Beziehungen, z. B. kontextuell und in sozial angemessener Weise interagieren (Respekt, Wärme, Toleranz, Kritik, körperlicher Kontakt, soziale Regeln, sozialer Abstand)

Assistenz bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität

Assistenz bei der Förderung, Aufbau, Aufrechterhalten und Beenden sozialer Beziehungen (im Einzelfall bzw. außerhalb der besonderen Wohnform – über das Basismodul hinausgehend)

in formellen Beziehungen (autoritär, untergeben, gleichrangig)

in informellen Beziehungen (Freunde, Nachbarn, Bekannte, Mitbewohner)

in Familienbeziehungen (Eltern-Kind, Kind-Eltern, Geschwister, erweiterter Familienkreis)

in intimen Beziehungen (Liebesbeziehungen, Ehe und Partnerschaft, Sexualbeziehungen)

Art und Aufteilung der Leistung:

In der Regel ist davon auszugehen, dass die zuvor beschriebenen Leistungen als **Individualleistung** erbracht werden. Der Gesetzgeber hat die Leistungen nicht für die gemeinsame Inanspruchnahme vorgesehen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Leistungsberechtigten sind einige der oben genannten Bereiche aus 2.5. auch als gemeinsam erbrachte Leistungen möglich.⁸ Eine prozentuale Aufteilung ist aus diesem Grund nicht vorgesehen.

Zur Abrechnung dieses Paketes, werden **Stundensätze** (Fachleistungsstunden) zu Grunde gelegt und personenbezogen beschieden.

Fachkraftquote:

Für dieses Leistungspaket nicht vorab festlegbar, muss im Einzelfall bestimmt werden. Die Fachkraftquote hängt davon ab, wie hoch der Anteil der Leistungen der unterstützenden (kompensatorischen / einfachen) Assistenz und der qualifizierten (befähigenden) Assistenz ist.

Umfang der Leistungen:

Der Umfang der Paketleistungen im Einzelfall und die Ermittlung der individuellen Assistenzgrade werden im Gesamtplanverfahren festgestellt, im Gesamtplan dokumentiert und mit dem Leistungsbescheid beschieden.

⁸ Vgl. § 104 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

4. Leistungspakete als Annexleistungen im Rahmen von Fördergruppen

Die im Folgenden beschriebenen Leistungspakete **ergänzen die Leistungen nach § 81 SGB IX**. Diese sollen die Leistungsberechtigten befähigen, die Gestaltung des Tages im Rahmen der persönlichen Fähigkeiten möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Ausgangspunkt sind die Anlagen zu § 52 Abs. 4 und Abs. 6 Landesrahmenvertrag. Die dort errechneten Personalschlüssel werden um die Annexleistungen ergänzt.

In der Leistungsbeschreibung für die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten des Landesrahmenvertrag (Anlage zu § 52 Abs. 6 Landesrahmenvertrag) sind diese Inhalte umfassend beschrieben. Um die **Durchführung** dieser Leistungen im Rahmen von Fördergruppen überhaupt ermöglichen zu können, werden allerdings **weitere Leistungen – im Sinne von Annexleistungen** – notwendig sein. Beispielsweise Assistenzleistungen beim Essen und Trinken oder auch beim Toilettengang, (vgl. Anlage zu § 52 Abs. 6 Nr. 8 Landesrahmenvertrag), weil eben diese nicht unter den Katalog fallen.

Die vorliegende Beschreibung ist bewusst nicht zu kleinteilig erfolgt, hält aber den Praxisbezug im Blick. Sie soll den Anforderungen an die Anschlussfähigkeit zur Gesamtplanung vor Ort gerecht werden.

Für sämtliche Pakete sei – mit Blick auf die beschriebenen Inhalte – zunächst auf den § 47 Abs. 3 des Landesrahmenvertrag verwiesen: Dort ist formuliert, dass in den jeweiligen Assistenzleistungen stets Leistungen zur Förderung der **Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)** und zur **Mobilität** (außerhalb der Leistungen nach § 53 Landesrahmenvertrag) als Querschnittleistungen mit enthalten sind, die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung erforderlich sind.

Die Vorgaben des § 116 Abs. 2 SGB IX und die des § 6 Abs. 4 Landesrahmenvertrag zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen sind umfassend berücksichtigt. Dort ist jeweils klar geregelt, welche Leistungen gemeinsam erbracht werden können und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Diese Vorgaben werden an jeder Stelle berücksichtigt und eingehalten.

Kalkulation und Vergütung

Für jedes Leistungspaket sind zur Berechnung durchschnittliche Personalkosten zu berücksichtigen. Diese sind abhängig davon zu wählen, wie die Personalstruktur vor Ort ausgestaltet ist (Qualifikationen, Berufsgruppen) und welches Tarifwerk gilt.

Dabei sind die zu Grunde gelegten Personalschlüssel anzuwenden. Dazu kommt jeweils ein Aufschlag (auf die Durchschnittspersonalkosten) von zehn Prozent für den Bereich der Regieleistungen und fünf Prozent für den Bereich der Sachkosten.

Zur Abrechnung von Leistungspaketen werden in der Vergütungsvereinbarung

- Leistungspauschalen oder
- Leistungs- oder kalendertägliche Entgelte oder
- Wochen- oder Monatspauschalen

geregelt.

Die vereinbarte Abrechnung soll sich dabei an der zu erbringenden Leistung beziehungsweise am vereinbarten Rhythmus der Leistungserbringung ausrichten. Die weiteren Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten regelt der Landesrahmenvertrag, SGB IX beziehungsweise können individuell vor Ort getroffen werden.

Im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wird das komplette Leistungsangebot beschrieben, welches der Leistungserbringer anbietet, außerdem werden auch für **alle Leistungen** die Vergütungen ausgewiesen.

Für die Leistungspakete „Allgemeine Assistenzleistungen und häusliches Leben“ und „Pflege“ sind im Folgenden **Personalschlüsselkorridore** hinterlegt. Im Rahmen der Verhandlung ist je Paket ein Personalschlüssel zu vereinbaren.

Für die Leistungen nach § 81 SGB IX ist davon auszugehen, dass die Ergänzung durch die im Folgenden beschriebenen Annexleistungen in den weitaus meisten Fällen notwendig ist.

Sowohl für den Personalschlüssel aus der Anlage zu § 52 Abs. 4 Landesrahmenvertrag als auch für die Annexleistungen sind jeweils die Vergütungen auszuweisen. Grundsätzlich ist auch das Ausweisen eines Gesamtschlüssels beziehungsweise einer Gesamtvergütung für die Fachleistungen möglich.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine Fördergruppe „unter dem Dach der WfbM (nach § 219 Abs.3 SGB IX) handelt oder ob sie an eine besondere Wohnform angegliedert oder inkludiert ist. Davon abhängig können sich Synergieeffekte ergeben, eine **Doppelfinanzierung** ist in jedem Fall zu **vermeiden**.

4.1. Allgemeine Assistenzleistungen und häusliches Leben als Annexleistungen im Rahmen von Tagesstrukturierenden Angeboten (Fördergruppen)

Personenkreis / Zielgruppe:

(nur ausfüllen, wenn sich Abweichungen / Spezifizierungen zu der Beschreibung für das in der LV vereinbarte Angebot ergeben)

Ziele des Leistungspaketes:

Welche konkreten Teilhabeziele werden verfolgt?

(abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot): Ermöglichung einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags; hier im Rahmen der Leistungen nach § 81 SGB IX (vgl. § 52 Landesrahmenvertrag) im Sinne von Annexleistungen.

Zeitliche Lage:

Regelhaft werden die Leistungen anteilig während der werktätig stattfindenden Angebote nach § 81 SGB IX im Rahmen von Fördergruppen erbracht.

Leistungsinhalt*:

Lebensbereiche	
2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Assistenz beim Umgang der Leistungsberechtigten in gruppenbedingten Stresssituationen und bei anderen psychischen Anforderungen
	Assistenz beim Umgang des einzelnen Leistungsberechtigten in Stresssituationen und bei anderen psychischen Anforderungen
3 Kommunikation	Assistenz bei der Kommunikation, z. B. durch Basale Kommunikation, Piktogramme, leichte Sprache, Unterstützte Kommunikation, Kommunikationstraining und Übersetzen bei nichtsprechenden Menschen, sowie weitere Techniken zur Kommunikationsunterstützung
4 Mobilität	Begleitung und Unterstützung bei deutlich eingeschränkter Mobilität
	Assistenz beim Halten und Ändern von elementaren Körperpositionen

* Die Inhalte des Leistungspakets sind nicht abschließend definiert, vielmehr handelt es sich um einen offenen Leistungskatalog, der im Rahmen der Leistungsbeschreibung festgelegt wird.

5 Selbstversorgung	Befähigung zur Gesundheitssorge, z. B. Ausbildung und Erhalt von Bewusstsein und Sensibilität für die eigene Gesundheit, wie gesunde Ernährung, Umgang mit Alkohol und Nikotin, Suchtmittel, Ausreichende Bewegung Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung der Körperpflege und Hygiene mit dem Ziel, Teilhabe an den tagesstrukturierenden Angeboten zu ermöglichen, z. B. Waschen, (Duschen), Abtrocknen, An- und Auskleiden, Benutzung der Toilette oder eines Toilettenstuhls Grundständige Unterstützung (Auffordern, Kontrollieren, Beaufsichtigen) zur Selbstversorgung im Gruppenalltag, z. B. Essen, Trinken Assistenz bei der Speiseneinnahme im Einzelfall
6 Häusliches Leben	Gestaltung der gemeinsamen Mahlzeiten, grundständige Unterstützung bei der Vorbereitung und Bereitstellung der Mahlzeiten

Schlüsselbandbreite	obere Bandbreite	Untere Bandbreite
	1: 23	1: 115

4.2. Pflegeleistungen als Annexleistungen im Rahmen von Tagesstrukturierenden Angeboten (Fördergruppen)

Das nachfolgend beschriebene Leistungspaket dient im Rahmen der Leistungen nach § 81 SGB IX die Pflegeleistungen abzudecken, welche in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe fallen.

Personenkreis / Zielgruppe:

(nur ausfüllen, wenn sich Abweichungen / Spezifizierungen zu der Beschreibung für das in der LV vereinbarte Angebot ergeben)

Ziele des Leistungspaketes:

Welche konkreten Teilhabeziele werden verfolgt?

(abhängig vom jeweiligen Leistungsangebot): Sicherstellung der Erbringung der erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und einfachsten Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege; hier im Rahmen der Leistungen nach § 81 SGB IX (vgl. § 52 Landesrahmenvertrag)

Zeitliche Lage:

Regelhaft werden die Leistungen anteilig während der werktäglich stattfindenden Angebote nach § 81 SGB IX im Rahmen von Fördergruppen erbracht.

Lebensbereich	
Körperbezogene Pflegemaßnahmen	Hilfen bei der Körperpflege Hilfen bei der Ernährung Hilfen zur Mobilität
Einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege (vgl. Anlage zu § 82 Abs. 1b) Landesrahmenvertrag)	Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung, Flüssigkeitsbilanzierung, Inhalation (gilt nicht für Leistungen im Rahmen spezieller Krankenbeobachtung), Auflegen von Kälteträgern, Medikamentengabe, Einreibungen (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt), Medizinische Bäder, Augentropfengabe, Richten von Medikamenten, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen bzw. -strumpfhosen bis zur Kompressionsklasse 2, An- und Ablegen Stützverbände, An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen zur Krankenbehandlung

Schlüsselbandbreite	obere Bandbreite	Untere Bandbreite
	1: 15	1: 75

Anlagen

Anlage 1 – Ermittlung der Assistenzgrade

Ermittlung der Assistenzgrade (in den Leistungspaketen 1 - 3 und 5)

(Anlage zum Grundsatzpapier zur Leistungs- und Vergütungssystematik im SGB IX - Leistungspakete im Zusammenhang mit der besonderen Wohnform)

Grundlage:

Zur Gewährleistung einer individuellen und personenzentrierten Differenzierung innerhalb der Leistungspakete 1 - 3 und 5 werden diese in vier Assistenzgrade unterteilt.

Die Zuordnung in die Assistenzgrade erfolgt anhand der benötigten Assistenzen und ihrer Häufigkeit (Anschluss an den Gesamtplan).

Ermittlung der Assistenzgrade:

Schritt 1:

Die Beschreibung der Leistungspakete liefert – differenziert nach den jeweils zutreffenden Lebensbereichen der ICF - eine Übersicht der in Frage kommenden Assistenzen.

Ausgehend vom Gesamtplan wird zunächst abgeglichen, welche der sich aus dem Gesamtplan ergebenden Assistenzen in den Beschreibungen der jeweiligen Leistungspakete wiederfinden.

Die Zuordnung der Assistenzen aus dem Gesamtplan in die jeweiligen Lebensbereiche der ICF kann über den Bogen C des BEI_BW erfolgen.

Schritt 2:

Es wird jeder festgestellten Assistenz eine Häufigkeit zugeordnet.

Hierzu wurde folgendes Raster entwickelt und erprobt:

- monatlich: Wert 1
- mehrmals monatlich: Wert 2
- wöchentlich: Wert 3
- mehrmals wöchentlich: Wert 4
- täglich: Wert 5
- mehrmals täglich: Wert 6
- ständig: Wert 7

Add on: Das Zeit-/Aufwand-Supplement (ZAS)

In Einzelfällen kann ein deutlich erhöhter Aufwand bei der Ausführung der Assistenz berücksichtigt werden.

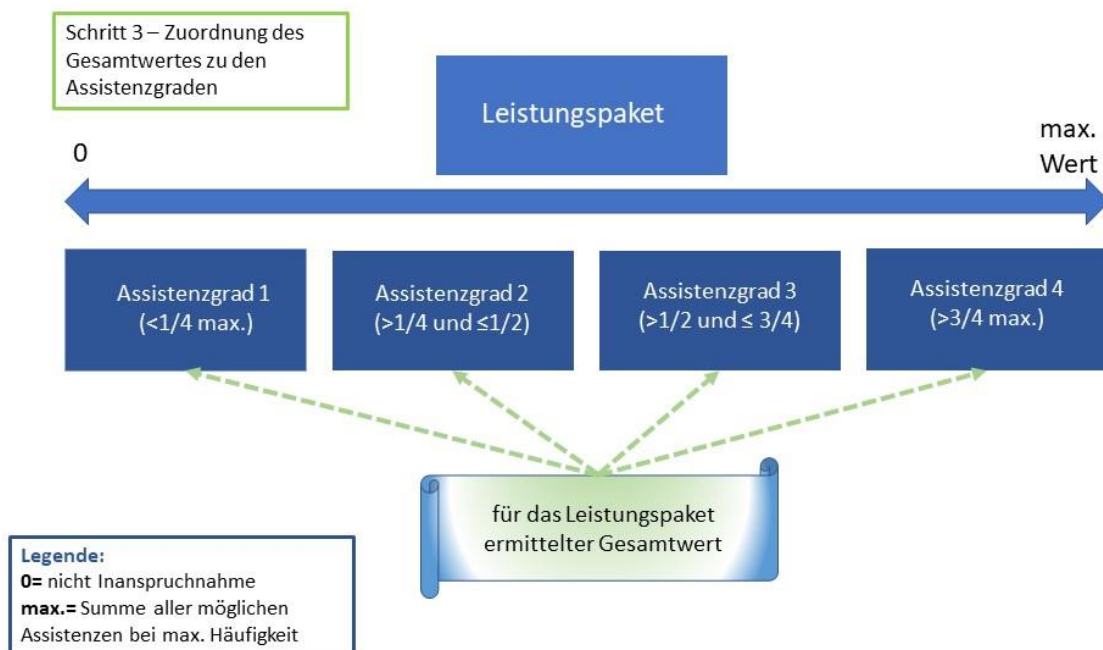
Ein deutlich erhöhter Aufwand ist lediglich dann anzunehmen, wenn dieser wesentlich über dem Aufwand liegt, welcher in der konkreten besonderen Wohnform als regelmäßig anzusehen ist (Regel-Ausnahmeverhältnis). Dabei sind der Personenkreis und die Konzeption der besonderen Wohnform sowie deren personelle Ausstattung zu berücksichtigen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Punktwert der jeweiligen Assistenz mit dem Faktor 2 multipliziert werden. Eine Dokumentation im Gesamtplan wird empfohlen.

Schritt 3:

Die in Schritt 2 ermittelten Werte werden zu einem Gesamtwert addiert.

Dieser wird einem Assistenzgrad zugeordnet.



Alternative für die Ermittlung des Maximalwertes eines Leistungspaketes

Da in der Praxis nicht für alle Assistenzen in einem Leistungspaket der Wert von 7 (ständig) erreicht werden kann, kann für jede Assistenz alternativ auch ein realistischer Höchstwert (z.B. 5 für täglich) festgelegt werden. Die Summe der pro Assistenz festgelegten Höchstwerte ergibt dann den Maximalwert des Leistungspaketes, der dann in die vier Assistenzgrade aufgeteilt wird.

Zusammenfassung:

Mit diesen Schritten wurde ermittelt

- mit welchen Leistungspaketen die aus dem Gesamtplan ergebenden Assistenzen abgedeckt werden und
- welcher Assistenzgrad des jeweiligen Leistungspaketes erforderlich ist.

Stand 01.03.2022

Anlage 2 - Musterfall

Anlage 2.1 Fallbeschreibung

[Download Anlage 2.1](#)

Anlage 2.2 BEI_BW zum Musterfall

[Download Anlage 2.2](#)

Anlage 2.3 Gesamtplan zum Musterfall

[Download Anlage 2.3](#)

Anlage 2.4 Excel-Tool zur Ermittlung der Assistenzgrade zum Musterfall

[Download Anlage 2.4](#)

Anlage 3 - Ausfüllbares Excel-Tool Teilhabemanagement

[Download Anlage 3](#)

Anlage 4 - Ausfüllbares Excel-Tool für besondere Wohnformen

[Download Anlage 4](#)

Anlage 5 - Ausfüllbares Excel-Tool Entgeltkalkulation Leistungssystematik „Leistungspakete“ Eingliederungshilfe

[Download Anlage 5](#)

Literaturverzeichnis

KVJS Forschung (2019): Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg.

März 2022

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**
Dezernat 2
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verfasser:
Eva Dargel (Referat 23)
Sven Buckenmaier (Referat 23)
Leah Bleicher (Referat 23)
Heidrun Meyer (Referat 21)
Fabian Haussecker (Referat 21)

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen
der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung
der weiblichen und männlichen Bezeichnungen
verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen
sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen,
Männer und Diverse.

The logo for KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) features the letters 'KVJS' in a bold, blue, sans-serif font. The letters are contained within a white rectangular box that is slightly offset to the left and bottom, creating a layered effect against the blue background.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de